

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2021/7/6 Ra 2021/07/0012

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.07.2021

### Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof 81/01 Wasserrechtsgesetz

#### Norm

VwGG §42 Abs2 Z1 WRG 1959 §38 Abs1 WRG 1959 §38 Abs2 lita

#### Rechtssatz

Nach § 38 Abs. 2 lit. a WRG 1959 bedürfen bei den nicht zur Schiff- oder Floßfahrt benutzten Gewässerstrecken Drahtüberspannungen in mehr als drei Metern lichter Höhe über dem höchsten Hochwasserspiegel keiner Bewilligung nach § 38 Abs. 1 legcit., wenn die Stützen der Drahtüberspannungen den Hochwasserablauf nicht fühlbar beeinflussen. Nach Ansicht des VwGH ist nicht "fühlbar" in diesem Zusammenhang mit nicht "merkbar" und somit mit nicht "messbar" gleichzusetzen (vgl. VwGH 24.6.1986, 84/07/0249).

## **Schlagworte**

Besondere Rechtsgebiete

**European Case Law Identifier (ECLI)** 

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2021070012.L03

Im RIS seit

31.08.2021

Zuletzt aktualisiert am

31.08.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at